

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV)

vom 23. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1

¹Die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausländer* obliegt der Ständekommission.

Standeskommission

²Sie erlässt ergänzende Vorschriften.

³Sie kann allfällige sich aus den Schengen-Assoziierungsabkommen ergebende Anpassungen vornehmen.

Art. 2

Für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausländer ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (im Folgenden Departement) zuständig.

Departement

Art. 3

¹Zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) und der Ausführungsverordnungen ist das Amt für Ausländerfragen, soweit nicht eine andere Behörde dafür bestimmt ist.

Amt für Ausländerfragen

²Es erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, einschliesslich die Anordnung von Zwangsmassnahmen, soweit sie keiner anderen Behörde übertragen sind.

³Es kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, namentlich beim Vollzug der Zwangsmassnahmen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Einzelrichter

Richterliche Behörde im Sinne des AuG ist der Bezirksgerichtspräsident. Die Grundsätze der kantonal anzuwendenden Strafprozessordnung gelten sinngemäss.

II. Ergänzende Bestimmungen

Art. 5

Sicherheitsleistung

Das Amt für Ausländerfragen kann von Personen ohne anerkannte und gültige Ausweispapiere Sicherheit für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung auferlegter Bedingungen verlangen.

Art. 6

Ausweise und Reisepapiere

Die Einziehung und Sicherstellung von Ausweisen und Reisepapieren können durch die Kantonspolizei oder das Amt für Ausländerfragen erfolgen.

Art. 7

Meldepflicht

Die Meldefrist für Orts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kantons beträgt 14 Tage.

Art. 8

Gebühren

Die Gebühren richten sich ergänzend zu den bundesrechtlichen Vorschriften nach den kantonalen Vorschriften über die Gebühren der Verwaltung und der Rechtspflege.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Strafverfolgung

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung, weiterer gestützt auf diese erlassener Bestimmungen sowie gegen die gestützt auf dieselben erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

²Das Amt für Ausländerfragen kann gebührenpflichtige Verwarnungen erlassen.

³Die Strafverfolgung bei Widerhandlungen nach Abs. 1 und gegen die Ausländergesetzgebung des Bundes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonal anzuwendenden Strafprozessordnung.

Art. 10

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV) wird geändert: Änderung bestehenden Rechts

1. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea
"Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr
wird aufgehoben. 20.- bis 100.-"
2. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea
"Verlängerung
wird aufgehoben. 20.- bis 80.-"
3. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea
"Bussenentscheide/Verwarnungen
wird ersetzt durch bis 2000.-"
"Verwarnungen bis 250.-"

Art. 11

Die Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten